
Name / Vorname

Private Anschrift

ZfsL

Bezirksregierung
Dezernat 47.2
40408 Düsseldorf

auf dem Dienstweg

Antrag auf Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Hiermit beantrage ich die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst gemäß § 27 Landesbeamtengesetz (LBG) mit Ablauf des _____ aus folgenden Gründen:

Ich wurde darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 2 OVP eine Wiedereinstellung nur erfolgen kann, wenn die Beendigung aus wichtigem Grund erfolgt ist.

Sollte zum o.a. Termin die Entlassungsverfügung nicht zugestellt werden können, bitte ich um Sonderurlaub gem. § 34 Abs. 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung unter Fortfall der Bezüge ab o. g. Zeitpunkt.

Mir ist bekannt, dass ich, sofern mir die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt wurde, die Möglichkeit habe, den Entlassungsantrag innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei der Bezirksregierung schriftlich zurückzunehmen.

Ich wurde gem. § 28 LBG belehrt, dass ich nach der Entlassung keinen Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung habe und die Dienstbezeichnung nicht mehr führen darf.

Zuviel gezahlte Bezüge werden vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zurückgefordert.

Datum und Unterschrift

Stellungnahme der Seminarleitung:

Ein Beratungsgespräch hat am _____ stattgefunden.
Auf die rechtlichen Folgen des § 5 Abs. 2 OVP wurde ausdrücklich hingewiesen.

Sonstiges: _____

Datum und Unterschrift

Hinweise zur Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

1. Sofern Sie sich im Prüfungsverfahren befinden, müssen Sie beim Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen Ihren Rücktritt vom Prüfungsverfahren beantragen.
2. Ein nicht genehmigter Rücktritt führt zum Nichtbestehen der Prüfung. Bitte beachten Sie, dass der Rücktritt vom Prüfungsverfahren vor Beantragung der Entlassung genehmigt sein sollte.
3. Die Verschwiegenheit über dienstliche Obliegenheiten gem. § 37 BeamStG gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.
4. Bei einer erneuten Einstellung in den Vorbereitungsdienst wird Ihre bestehende Personalakte weitergeführt bzw. an die neue Einstellungsbehörde zur Weiterführung übersandt.
5. Gem. § 6 Abs. 4 OVP entscheidet bei der Entlassung auf eigenen Antrag die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 OVP im Zeitpunkt der Entlassung. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 5 Abs. 2 OVP muss mit entsprechenden Belegen nachgewiesen werden. Die Nachweise sind dem Antrag auf Entlassung beizufügen.
6. Eine Wiedereinstellung ist nur bei einer fristgerechten Bewerbung (über www.sevon.nrw.de) zu den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung bestimmten, regulären Einstellungsterminen möglich.
7. Die Zeit Ihres bereits abgeleisteten Vorbereitungsdienstes wird von Amts wegen angerechnet.